Infoblatt

Vergütung von nebenberuflichen Kirchenmusikern

Stand Mai 2021

Beim Jahrestreffen der KirchenmusikerInnen in Leutenbach 2020 waren Fragen der Abrechnung von kirchenmusikalischen Diensten ein Thema. Am 25.3.2021 gab es nun eine Videokonferenz mit Armin Hellstern (Leiter des Verwaltungszentrums WN), zwei Mitarbeiterinnen des Verwaltungszentrums (Frau Wahl, Kirchenpflegerin WN, Frau Elpelt, Sachbearbeiterin). Dieses Infoblatt greift einige der damals gestellten Fragen noch einmal auf.

Vorab eine kurze Übersicht. Folgende Vergütungsmöglichkeiten gibt es:
Zu finden unter http://amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Ordnungen/

1 Selbständig Tätige als Chorleiter im Rahmen eines Vertrags über freie Mitarbeiter §§ 631 ff BGB (Werkvertrag)

Die Selbständigkeit bei Chorleitern wurde auf Antrag im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens immer wieder anerkannt. Deshalb kann nach unserer Meinung mit reinen Chorleitern ein Werkvertrag (= Vertrag über freie Mitarbeit) nach diözesanem Muster abgeschlossen werden. Auch bei kombinierter Tätigkeit Chorleiter-/Organistendienst mit <u>überwiegender</u> Chorleitertätigkeit kann ein Werkvertrag geschlossen werden.

Nur im Zusammenhang mit der Werkleistung können dann auch durch den Chorleiter Fahrtkosten in Rechnung gestellt werden. Auf die im Rahmen der Aufsicht veröffentlichten Entfernungsgrenzen (Hin- und Rückfahrt darf erstattet werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Erfüllungsort mehr als drei und maximal 25 Straßenkilometer beträgt) und Erstattungssätze (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz BW) wird verwiesen.

Beispiel:
Wohnort-Erfüllungsort: einfache Fahrtstrecke 4 km
Hin- und Rückfahrt: 4 km + 4 km = 8 km Erstattung

Die Beträge sind brutto zur Auszahlung zu bringen, da die Versteuerung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit den selbständig Tätigen selbst obliegt.

<u>Organistendienste</u> im Rahmen eines Werkvertrages sind grundsätzlich <u>nicht</u> möglich. Aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Statusfeststellungsverfahren ging die BFA in der Regel von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis aus.

Zu beachten ist, dass Chorleiter auch ehrenamtlich tätig sein können, dann darf aber keine selbständige Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrags (= Vertrag über freie Mitarbeit) vereinbart werden, es gelten dann die Rahmenbedingungen des Übungsleiterfreibetrages.

2 Ehrenamtlich Tätige (im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags § 3 Nr. 26 EStG)

Organistendienste (auch: kombinierte Tätigkeit Chorleiter-/Organistendienst mit überwiegender Organistentätigkeit) erfolgen meist als ehrenamtlich Tätige im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG.

Zu beachten ist, dass Chorleiter auch ehrenamtlich tätig sein können, dann darf aber keine selbständige Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrags (= Vertrag über freie Mitarbeit) vereinbart werden.

Die Einnahmen aus der Beschäftigung sind maximal bis zur festgelegten Höhe steuerfrei. Eine entsprechende Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem jeweils aktuellen diözesanen Muster muss vor der Auszahlung vorliegen bzw. vorgelegt werden.

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Mit Veröffentlichung dieser Regelungen treten alle entgegenstehende Erlässe automatisch außer Kraft.

Dazu ergänzend/erläuternd folgende Hinweise:

1 Freibetrag „Übungsleiter“

Der Freibetrag für Abrechnung als „Übungsleiter“ ist zuletzt (Januar 2021) auf 3.000,00 € erhöht (s. Infoblatt „Informationen zum Übungsleiterfreibetrag…“). Vorher waren es 2.400 €, was dazu geführt hat, dass gegen Ende des Jahres der Freibetrag oft ausgeschöpft war und Dienste nicht mehr problemlos abgerechnet werden konnten. Die Erhöhung entspannt die Lage deutlich.
Die Erhöhung des Freibetrags ist nicht befristet.

2 Verteilung des Freibetrages auf einzelne Gemeinden

Jede Kirchengemeinde ist rechtlich eigenständig. Daher kann nicht eine Gemeinde für andere die Honorarabrechnung führen. Ggf. könnte z.B. ab 2023 eine Problematik die Umsatzsteuerpflicht betreffend entstehen. Die Konsequenz ist, dass die einzelnen Musiker ihren Freibetrag schon im Voraus auf die einzelnen Gemeinden aufteilen müssen. Das kann am Anfang des Jahres natürlich nur annäherungsweise passen. Das VZ kann aber am Ende des Jahres auf dem dekanatsweit zentral geführten Lohnkonto sehen, ob die Verteilung passt und wird das ggf. anpassen. Bei Diensten über den Zuständigkeitsbereich des VZ Waiblingen hinaus besteht diese Möglichkeit zur Anpassung der Aufteilung natürlich nicht.
Und es ist wichtig, dass jeder Musiker im Blick behält, dass er *in der Summe* den Freibetrag nicht überschreitet! Weil die Abrechnungen mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung eingereicht werden, ist eine rechtzeitige Warnung von Seiten des VZ kaum zu leisten.
Hilfreich ist es für das VZ, wenn die Abrechnungen der Dienste in nicht zu großen Abständen erfolgen. Eine Empfehlung wäre, sie *monatlich* einzureichen.

3 Einheitliche Vergütung

Seit 2018 gibt es die Möglichkeit, auf die Stundenvergütungssätze für nebenamtlich tätige Kirchenmusiker im Rahmen eines Werkvertrags oder des Übungsleiterfreibetrags einen Aufschlag von bis zu 20% zu gewähren. Dieser Aufschlag ist aber die Ausnahme und an relativ enge Bedingungen gebunden: „Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann nebenamtlich tätigen Kirchenmusikern eine Zulage von bis zu 20 v.H. des anzuwendenden Stundenvergütungssatzes zusätzlich gewährt werden. Die Zulage von bis zu 20 v. H. muss durch den (Gesamt-)Kirchengemeinderat beschlossen werden.“ (Siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 3, 2018, oder http://amt-fuer-kirchenmusik.de/Inhalt/Ordnungen/)
Dieser Zuschlag muss von jeder einzelnen Kirchengemeinde beschlossen werden. Eine dekanatseinheitliche Regelung ist daher schwierig. Denn auch hier gilt: Jede Kirchengemeinde ist rechtlich eigenständig.
Ein Beispiel: Die Seelsorgeeinheit Waiblingen (WN, Korb, Neustadt) hat sich auf einen pauschalen Aufschlag von 16% geeinigt. Dadurch sollte auch kompensiert werden, dass eine Erstattung von Fahrtkosten für OrganistInnen (zum ersten Dienstort) nicht mehr möglich ist.

4 Kindeswohl – Führungszeugnis bei Organisten

Die einzelne Kirchengemeinde entscheidet (nach diözesanen Vorgaben), welche Unterlagen zum Thema Kindeswohl Kirchenmusiker einreichen müssen. Zwei Punkte sind hier wichtig:

- Für Organisten ist das Einreichen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nicht zwingend geboten, sondern eine „Kann-Regelung“ (s. Kirchliches Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 2015, Nr. 15, 10.11.2015, S. 483), d.h. es kann ggf. darauf verzichtet werden, was in der Regel angebracht ist.
- Es wurde von Seiten der Kirchenmusiker angeregt, dass die eingereichten Unterlagen für das Dekanat zentral hinterlegt werden. Das ist tatsächlich so möglich. Das VZ führt die Hauptpersonalakten zentral für (fast) alle Gemeinden des Dekanats. D.h. es reicht, wenn z.B. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für eine Gemeinde eingereicht wird. Das VZ verweist in den Akten dann intern auf die bereits vorliegenden Unterlagen.

Dr. Marcel Dagenbach/Armin Hellstern/Reiner Schulte
(Mai 2021)